

**Richtlinien
des Landes Oberösterreich**

**Modernisierung bestehender Kabel-TV-Netzwerke
für ultraschnelles
BREITBAND-INTERNET
(Next Generation Access)**

**Zeitraum
01.05.2016 – 31.12.2017**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Förderungsgegenstand	3
3. FörderungswerberInnen	3
4. Förderungsvoraussetzungen	4
5. Art und Höhe der Förderung	4
6. Antragstellung und Verfahren	4
7. Allgemeine Bestimmungen	6
8. Laufzeit	8

1. Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, Investitionen in die Breitbandinfrastruktur zu fördern und damit die Herstellung von ultraschnellen Internetverbindungen in Oberösterreich voranzutreiben.

Die Förderung dieses Programms (in der Folge kurz "Kabel-TV Förderprogramm 2016-2017") umfasst die Modernisierung bestehender Kabel-TV-Netzwerke auf NGA-Breitbandnetzwerke (Next Generation Access), um insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) die Nutzung bestehender, breitbandtauglicher Internetinfrastruktur abzusichern.

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen des „Kabel-TV Förderprogramm 2016-2017“ sind die einmaligen Kosten für die Modernisierung bestehender Kabel-TV-Netze mit Internettauglichkeit zur Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Internet-Anschlüssen.

Ausgangspunkt dieser Modernisierungsaktivitäten ist der nächstgelegene POP des Zugangs-Providers (Leistungsprovider für Internet-Upstream oder Internetprovider), Endpunkt ist der Endkundenübergabepunkt des Kabel-TV-Providers.

Gefördert werden

- Modernisierung von Headends inklusive erforderlicher Netzwerk-/CMTS-Komponenten,
- Modernisierung der Anbindung (per Glasfaser) des K-TV-Providers an POPs bzw. die Anbindung von K-TV-Headends,
- Modernisierung des K-TV-Netzes zur Realisierung einer FTTB- bzw. FTTH-Versorgung einschließlich der Hochrüstung von bestehenden Leitungen in bestehenden Leitungswegen,
- max. 50% Neuerrichtungsanteil bei Leitungswegen.

3. FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die ein Klein- oder Mittelständisches Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (d.h. Mitglied der Wirtschaftskammer im Bundesland Oberösterreich) mit Unternehmensstandort oder Filialstandort in Oberösterreich betreiben und über die erforderlichen Konzessionen zur Erbringung von K-TV- bzw. Internetprovider-Diensten verfügen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen des "Kabel-TV Förderprogramm 2016-2017" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1 Die Modernisierung des Kabel-TV-Netzes muss mindestens eine Umsetzung des DOCSIS 3.0 Standards¹ umfassen.
- 4.2 An den Teilnehmeranschlüssen muss durch die Modernisierung technisch ein Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 100 Mbit/s symmetrisch (durch Channel Bonding) für jeden Teilnehmeranschluss möglich sein.
- 4.3 Nicht förderbar sind laufende Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des Kabel-TV-Netzes, reine Ersatzinvestitionen und Reparaturen, Kosten, die nicht direkt in Zusammenhang mit dem zu fördernden NGA-Projekt stehen, sowie Endkundenequipment (K-TV-Modems, Anschlussleitungen, ...).

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programms wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Modernisierung bestehender Kabel-TV-Netzwerke auf NGA-Breitbandnetzwerke (Next Generation Access) im Rahmen des „Kabel-TV Förderprogramm 2016-2017“ beträgt max. 50 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 50.000,00 EUR.

6. Antragsstellung und Verfahren

Für das „Kabel-TV Förderprogramm 2016-2017“ kann spätestens am 31.12.2017 ein Förderungsantrag unter Einhaltung der Auflagen eingebracht werden.

Das Förderungsansuchen² muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

¹ <http://www.cablelabs.com/specs/specification-search/?cat=docsis&scat=docsis-3-0>

² Antragsformulare sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/12855.htm>, Rubrik "Forschung und Technologie", abrufbar.

*Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at*

eingelangt sein.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei. Nach erfolgter Genehmigung des Förderansuchens muss die Realisierung des Projekts innerhalb von 12 Monaten erfolgen (ausgenommen witterungsbedingte oder durch ausstehende Baugenehmigungen herbeigeführte Bauverzögerungen, die eine Verlängerung der Frist ermöglichen). Nach Fertigstellung muss die Förderabrechnung innerhalb von 3 Monaten eingebracht werden.

Dem Förderansuchen ist auf jeden Fall eine detaillierte Projektbeschreibung für die Modernisierung des bestehenden Kabel-TV-Netzes anzuschließen mit folgenden Angaben:

- Ausgangssituation und technische Details des geplanten NGA-Netzes (POP-Standort, passive Netzinfrastruktur, aktive Netzkomponenten, Übersichtsplan der Netzinfrastruktur vom POP bis zu den Endkunden sowie zusätzliche Übermittlung als GIS-Datei im KML-Dateiformat, Art und Anzahl der Teilnehmeranschlüsse, Anschluss-Bandbreite bestehendes Kabel-TV-Netz bzw. nach der Modernisierung mindestens/maximal, ...)
- Detailkosten der Modernisierung (das sind Investitionen, Sach- und Materialkosten) samt unverbindlichen Preisauskünften
- Produktbeschreibung der Internet-Zugangsprodukte und Endkundenentgelte
- Zeitplan für die Umsetzung
- Finanzierungsplan

Die Anträge werden nach ihrem Einlangen auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen geprüft. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so erhält der/die FörderungswerberIn eine Mitteilung über die Genehmigung der Förderung.

Die Modernisierungsaktivitäten samt Inbetriebnahme des NGA-Netzwerks haben innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage zu erfolgen, andernfalls verfällt die Förderzusage. Eine Verlängerung dieses Zeitraums wegen witterungsbedingter oder durch ausstehende Baugenehmigungen herbeigeführter Bauverzögerungen kann vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt werden.

Die Einreichung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen – bestehend aus Endbericht mit Fotodokumentation, Originalrechnungen und Zahlungsbelege, Rechnungszusammenstellung unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Formulars³, SOLL-IST-Vergleich und detaillierter Netzinfrastrukturplan als GIS-Datei (KML-Dateiformat) – hat beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des NGA-Netzwerks zu erfolgen, andernfalls verfällt die Förderzusage.

Nach Einlangen der Förderabrechnung erfolgt die formale und sachliche Prüfung. Bei positivem Prüfergebnis wird der Förderungsbetrag anschließend auf das angegebene Konto des Förderwerbers überwiesen.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2 Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

³ Formular für die Endabrechnung der Förderung ist auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/12855.htm>, Rubrik "Forschung und Technologie", abrufbar.

- 7.3 Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsprojekt ab Auszahlung der Förderung mindestens 5 Jahre widmungsgemäß zu betreiben und instand zu halten.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 7.4 Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.
- 7.5 Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Serviceangebote/ Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Serviceangebote/Foerderung)).
- 7.6 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

7.7 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

8. Laufzeit

Die Richtlinien für das „Kabel-TV Förderprogramm 2016-2017“ in der vorliegenden Fassung treten mit 1. Mai 2016 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2017 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, eingebracht werden.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat